



# Stadt Murrhardt

REMS - MURR - KREIS

## Ausfertigungsurkunde

Abrundungs- und Abgrenzungssatzung "Neuhauser Straße"  
vom 26.8.1988

Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 3.3.1988 die Abrundungs- und Abgrenzungssatzung "Neuhauser Straße" wie folgt als

### S a t z u n g

beschlossen.

#### § 1

Die Abrundungs- und Abgrenzungssatzung besteht aus

- Textteil vom 8.2.1988
- Lageplan vom 10.2.1988
- Begründung vom 10.2.1988

jeweils gefertigt vom Baurechtsamt der Stadt Murrhardt.

#### § 2

Der Geltungsbereich der Abrundungs- und Abgrenzungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan.



Murrhardt, den 26.8.1988

- Burr -  
Bürgermeister

- Hinweis: 1. Nach § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 BauGB treten Abrundungs- und Abgrenzungssatzungen mit der ortsüblichen Bekanntmachung, daß das Anzeigeverfahren abgeschlossen ist und der gleichzeitigen Auslegung der Abrundungs- und Abgrenzungssatzung zu jedermanns Einsicht in Kraft.
2. Die Originale der in § 1 genannten Bestandteile der Abrundungs- und Abgrenzungssatzung tragen die Aufschrift: "Dieses Dokument ist Bestandteil des Originals der vom Gemeinderat am 3.3.1988 als Satzung beschlossenen Abrundungs- und Abgrenzungssatzung "Neuhauser Straße".

An den  
Gemeinderat

Dieses Dokument ist Bestandteil  
des Originals der vom Gemeinderat  
am 03.03.1988 beschlossenen Ab-  
rundungs- und Abgrenzungssatzung  
"Neuhauser Straße"

Murrhardt, den 26.08.1988



Betr.: Abrundungs- und Abgrenzungssatzung "Neuhauser Straße", Markung Fornsbach  
hier: Satzungsbeschluß

1. Vorbemerkung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.1986 beschlossen, daß für einen Teil des Flst.Nr. 142 und 144, Markung Fornsbach eine Abrundungssatzung erlassen werden soll, um dem Maurergeschäft Güllich die Erstellung einer Lagerhalle zu ermöglichen.

Durch Landschaftsarchitekt Sigmund wurde ein Bepflanzungsplan erarbeitet. Die Naturschutzbehörde stimmt der Abrundungssatzung und dem Bauvorhaben zu. Auch das Gewerbeaufsichtsamt hat sich nach anfänglichem Sträuben bereiterklärt, dem Bauvorhaben zuzustimmen. Der Nachbar, Altlandwirt Ellinger, hat gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen erhoben.

2. Beschlußantrag:

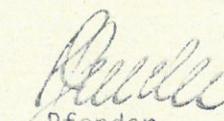
Aufgrund von § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) wird als Satzung beschlossen:

Einzigiger Paragraph:

Die im Übersichtsplan des Baurechtsamts vom 10.02.1988 rot angelegten Teilflächen der Flst. Nr. 142 und 144, Markung Fornsbach werden dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet. Durch diemit grüner Farbe angelegte Linie wird die Grenze zwischen Außenbereich und Innenbereich festgestellt. Innenbereich ist die bebaute Fläche des Grundstückes "Neuhauser Str. 14" zwischen Straße und Grenzlinie. Der Lageplan im Maßstab 1 : 2500 ist Bestandteil der Satzung. Auf die Begründung vom 10.02.1988 wird Bezug genommen.

3. Begründung:

Dieser Vorlage ist als Anlage 1 eine Kopie des Übersichtsplans und als Anlage 2 eine Kopie der Satzungs begründung angeschlossen.

  
-Pfender -  
Techn.-Beigeordneter

Ausschnitt  
aus der/dem

Murrhardter Zeitung  
Stuttgarter Zeitung  
Backnanger Kreiszeitung

Datum: 7.9.88.... Nr. .... Seite ....

- Baurechtsamt -



an ..... zur Informati  
wertung/Bearbeitung/Rücksprach  
lage/zu den Presseakten Band

### Abrundungs- und Abgrenzungssatzung „Neuhauser Straße“

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat mit Schreiben vom 11. 8. 1988, Az.: 4011 re/ke mitgeteilt, daß auf die Anzeige der Abrundungs- und Abgrenzungssatzung „Neuhauser Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Das Anzeigeverfahren ist damit abgeschlossen (§ 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BauGB).

Die vom Gemeinderat am 3. 3. 1988 beschlossene Abrundungs- und Abgrenzungssatzung für Teile der Flurstücke Nr. 142 und 144, Markung Fornsbach, wurde am 26. 8. 1988 ausgefertigt.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan des Baurechtsamtes der Stadt Murrhardt vom 10. 2. 1988. Die Grundstückflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch zugeordnet.

Die Satzung mit Begründung und Lageplan kann beim Baurechtsamt, Amtshaus Klosterhof 11, 1. Stock, Zimmer 6, während den Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden (§ 12 BauGB).

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Murrhardt, den 7. September 1988

Bürgermeisteramt